

„In der Juden Schul“ – die mittelalterliche Synagoge als Gotteshaus, Amtsraum und Brennpunkt sozialen Lebens

Mein Vortrag soll Ihnen diejenigen Aspekte des jüdischen Lebens im deutschen Spätmittelalter nahebringen, die in der Synagoge Raum und Ausdruck finden: religiöse und geistige Inhalte in Gottesdienst und Tora-Talmud-Studium, persönliches Ansehen und Status in der Gemeinde, Amtshandlungen, die die Synagoge als öffentlichen Raum brauchen, und Rituale der Schuld und Sühne, die der Handlung göttlichen Beistand und die Zeugenschaft der ganzen Gemeinde verleihen.

Die Synagoge als Gottes- und Lehrhaus und als Ort der persönlichen Ehre

Der mittelalterliche Gottesdienst unterschied sich vom heutigen erstens durch den ausschließlichen Gebrauch der hebräischen Sprache – die deutsche Predigt führte erst die Reformbewegung Anfang des 19. Jahrhunderts ein – und zweitens durch seine längere Dauer. Zweimal täglich traf sich ein Großteil der männlichen Gemeindeglieder zum gemeinsamen Gebet – das Nachmittags- und Abendgebet wurde zu einem zusammengezogen – und am Montag, Donnerstag und Samstag sowie an den Feiertagen zur Toralesung. Für die Frauen ist der Gottesdienst in der Synagoge nicht verpflichtend, jedoch trafen auch sie sich in der Frauenschul oder in einem anderen Raum zum gemeinsamen Beten.

Jeder Ort übte seine spezifischen rituellen Gepflogenheiten, die Minhagim. Die genaue Beobachtung dieser Minhagim – also etwa bestimmte Gebete an bestimmter Stelle, Ritualhandlungen und Festgestaltungen – waren Ausdruck der Frömmigkeit dieser Heiligen Gemeinde, der Kehila Kedescha, wie sich der jüdische Gemeindeverband selbst bezeichnete. Jede Änderung von Text, Reihenfolge,

jede Vernachlässigung des traditionellen Ritus bedeutete eine Entweihung; der Minhag hatte Priorität vor der Halacha, also vor dem rabbinisch-talmudischen Gesetz.¹⁾ Die Minhagim wurden vor allem von großen Gelehrten in eine Gemeinde gebracht und in deren Synagoge integriert, was ihnen umso größere Autorität verlieh. Einige Rabbiner verfaßten vor allem aus Anlaß einer Verfolgung Pijutim, religiöse Gedichte und Hymnen, deren Lesung die aschkenasische Liturgie entscheidend prägte.²⁾ Ihre Dichter klagten über Talmudverbrennungen, wie Meir von Rothenburg anlässlich derjenigen von Paris 1240, oder sie besangen die Märtyrer der Kreuzzugsverfolgungen des 11. und 12. Jahrhunderts und die Opfer der Judenpogrome. In der Miltenberger Synagoge betrauerte man sicherlich den gewaltsamen Tod der Jüdin Guthilde in Aschaffenburg im Jahr 1147 durch Kreuzfahrer, den Mord an 180 Juden in Frankfurt am Main 1241 sowie die Zwangstaufe an 24 weiteren.³⁾ Diese Hymnentexte waren wichtiger Bestandteil der Feiertagsliturgie, und der Chasan, der Vorbeter oder -sänger, mußte sich intensiv auf diese schwierigen Gebete vorbereiten. Alle Gebete wurden in einem bestimmten Gesangsstil vorgelesen. Dieser Trop, der musikalische Vortrag, folgte ebenfalls dem traditionellen Minhag der Gemeinde und durfte nicht geändert werden. Alltag, Schabbat und Hohe Feiertage hatten ihre eigenen Tonarten und Leitmotive, deren Rahmen der Vorbeter mit seiner Improvisation nicht sprengen durfte.

Die Schönheit der Synagoge sollte als Abbild des zerstörten Tempels in Jerusalem ein Gesamtkunstwerk sein. Mittel zur Gestaltung waren der Gesang, die Innenausstattung und die Kleidung der Betenden. Zu den verschiedenen Feiertagen wechselte man den Parochet, den Toravorhang, die Torarollen

und deren Mäntel und die gestickten Decken auf der Bima, dem Lesepult. Zu Schawuot, dem Wochenfest, wurde der Boden der Synagoge mit Blumen, vor allem duftenden Rosenblättern, bestreut.⁵¹ Eine besondere, aber von einigen Rabbinern verbotene Ausschmückung waren mit Tiergestalten bemalte Wände oder Fenster. Das biblische Bilderverbot bezog sich im Prinzip nur auf die Darstellung des Menschen und der Himmelskörper sowie die Aufstellung von Statuen und Reliefs jeder Art. Die Ansicht der rabbinischen Autoritäten war aber vorsichtig und geteilt, denn man fürchtete einerseits, gegenüber Andersgläubigen den Verdacht auf Götzendienst zu erregen, andererseits – in heute unvorstellbaren Zeiten ohne ständige Bildüberflutung – die Ablenkung der Gläubigen vom Gebet. Daher verboten manche Rabbiner im 13. Jahrhundert die Darstellung von Schlangen und Löwen in der Kölner Synagoge und die von Vögeln und Bäumen in jener von Meissen.⁵² Die Kerzenbeleuchtung auch bei Tageslicht, der seidene Gebetsmantel des Chasan und der weiße Gebetskittel, Sargnes, aller Betenden, trugen zur kollektiven und individuellen Feierlichkeit bei.

Das Andenken an die jüdischen Märtyrer wurde nicht nur durch die Pijutim gepflegt, sondern auch durch die zweimal jährlich stattfindende Lesung aus dem Memorbuch; berühmtes lokales Beispiel ist das Nürnberger Memorbuch, angelegt 1296, aber auf älteren Quellen basierend.⁶¹ Die Synagoge war also sowohl oft Schauplatz der Selbstmorde zur Heiligung des Namens, des Kiddusch haSchem, als auch Ort der Erinnerung an diesen.⁷¹

Die zweite Säule der Gottesverehrung war und ist im jüdischen Leben das Lernen, und auch dieses dient, außer dem wahren Verständnis von Gottes Wort, der identitätsstiftenden Einigkeit der Gemeinde. Gemeinsames Lernen in der Synagoge, welche bezeichnenderweise im Mittelalter „Schul“ genannt wurde, war fromme Pflicht und wurde nach rabbinischen Verordnungen, den Takkanot, geregelt. Es sollte Teil des täglichen frommen Lebenswandels sein, Inhalt und Tempo des Unterrichts sollte sich nach dem Durch-

schnittswissen der Anwesenden richten, und selbst der Schwächste sollte wenigstens ein paar Zeilen eines leichten Textes studieren. Mit den Büchern sollte man ehrfürchtig und liebevoll umgehen. Die Eröffnung und der Abschluß eines Semesters feierte die ganze Gemeinde gemeinsam.⁸¹

Die private Ebene war eng mit dem Gemeindeleben verknüpft. Jedes Ereignis des menschlichen Lebens spiegelte sich in einer synagogalen Zeremonie wider, sei es Namensgebung des Kindes, Beschneidung, erstmaliger Gottesdienst der Wöchnerin nach der Entbindung, Einschulung des fünfjährigen Knaben, die im Spätmittelalter von der Bar Mizwa-Zeremonie abgelöst wurde, Heirat, Gebete zur Tröstung der Trauernden nach einer Beerdigung und das Sprechen des Totengebets, des Kaddisch, während des Trauerjahres im Kreis der Gemeindeglieder.

Im Synagogenraum trug der jüdische Mensch seine privaten Freuden und Leiden an die Öffentlichkeit, zumindest an die jüdische Öffentlichkeit, aber auch sein privates Ehrgefühl fand in den synagogalen Riten Ausdruck. Ehrenvoll war der Aufruf zum Toralesen, die Ausübung von verschiedenen Ehrenämtern (Chasakot, Rechte) wie dem Ausheben der Torarolle aus dem Toraschrein, deren Auf- und Zubinden u. a. sowie der öffentliche Erwerb von religiösen Pflichten wie die Kerzen-, Lichtöl- und Kiddusch-, und Hawdalawein-Versorgung gegen eine Spendenzahlung.⁹¹ Durch den Erwerb eines „guten“ Synagogenplatzes möglichst nahe am Toraschrein setzte sich der Käufer buchstäblich in ein gutes Licht. Mit öffentlich verlautbarten Spenden zu den Feiertagen, die mit Tafeln und Spendeninschriften in Erinnerung blieben, erwarb man sich einen Namen als Wohltäter und Ehrenmann.

Die Kehrseite der öffentlichen Ehre im Synagogenraum war folgerichtig deren besondere Verletzbarkeit. Vor versammelter Gemeinde, in der besonderen Anwesenheit Gottes, symbolisiert durch die Torarolle, waren Ehrverletzungen besonders wirksam und zwangen den so Gemaßregelten, seine Rechtsangelegenheiten in Ordnung zu brin-

gen oder auf die Beleidigung scharf zu reagieren. Die Behinderung des Kaddischsagens beispielsweise mußte den Trauernden besonders schmerzen. Es kam auch vor, daß der zur Toralesung Aufgerufene den Vorsänger verfluchte.¹⁰⁾

Eine wirksame Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der ganzen Gemeinde auf seinen Rechtsfall zu ziehen, war die Unterbrechung des Gebets, Ikwu Tefillot, Bitul haTamid oder Klamen – von Lateinisch clamare – genannt. Wenn ein Angeklagter sich weigerte, mit seinem Kläger vor ein Gericht zu gehen, konnte dieser das Abhalten des Gottesdienstes in der Synagoge verhindern. Gab es an einem Ort mehrere Synagogen, verhinderte er ihn zuerst in der des Angeklagten, wenn dies nach dreimaliger Wiederholung nichts fruchtete, auch in der Gemeindegynagoge. Schon Rabenu Tam (1100-1171) schränkte diese Maßnahme allerdings auf das Abendgebet ein und verbot sie an den Hohen Feiertagen. Trotzdem war die Gebetsverhinderung ein wirksames Mittel, den widerspenstigen Angeklagten vor ein Gericht zu zwingen, wenn er nicht den Zorn der gesamten Gemeinde und die Vernachlässigung der religiösen Pflichten auf sich nehmen wollte.¹¹⁾

Die Synagoge als Ort öffentlicher Amtstätigkeit

Dies führt uns zur einem weiteren Aspekt der Synagoge, nämlich als Ort öffentlicher Amtstätigkeit. Der Synagogenraum war im Mittelalter der jüdische „public space par excellence“, wie es der israelische Historiker Michael Toch ausdrückte.¹²⁾ Der Schulklopfer, der Schamasch (Synagogendiener) oder der Schaliach Zibur (Amtdiener) verlasen beispielsweise eine Liste der im Umkreis verlorenen oder gestohlenen Gegenstände, und jeder Anwesende mußte bei Bannandrohung etwaige Informationen darüber kundtun. Auch der Verkauf von Immobilien wurde öffentlich angekündigt, sodaß die Gemeindeglieder eventuelle Einwände vorbringen konnten.¹³⁾ In den Gemeindegynagogen der größeren Städte Österreichs erfolgte auch das „Verrufen von Brief und Siegel“. Wenn ein

Adeliger, der bei Juden mehrere bzw. größere Darlehen aufgenommen hatte, starb, ließen seine Nachlaßverwalter verkünden, daß die Gläubiger ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist zu melden hätten. Nach dem Tod Weinharts von Meissau gab beispielsweise Herzog Albrecht III. von Österreich, Steiermark und Kärnten bekannt, daß seine Amtmänner *uberal in unsern judenschulen und auch ze der Newenstat und anderswo öffentlich haben ruffen und kunden haizzen vier ganzce wochen nacheinander als von alter herkomen ist*, damit ein etwaiger Gläubiger *mit seinen urkunden furkem*.¹⁴⁾ Nach abgelaufener Frist gaben die Amtsleute der jüdischen Gemeinde das Resultat des Aufrufs bekannt.¹⁵⁾

Auch das rabbinische Gericht, das Bet Din, meistens aus drei Rabbinern und einem Schreiber bestehend, tagte vor oder in der Synagoge und der Chasan oder der Schaliach Zibur verlasen die Urteile im Synagogenraum. Die Eidesleistung, ihrem Wesen nach das Herabrufen eines Gottesurteils, mußte ebenfalls vor oder in der Synagoge erbracht werden. In Krems legten die Juden bei Streitwerten von unter 5 Pfunden einen einfacheren Eid unter Anfassens des Türnings der Synagoge ab.¹⁶⁾ Bei größeren Streitwerten mußte dieser zur Erhöhung seiner Glaubwürdigkeit und Würde in der Synagoge abgelegt werden. Die Präsenz der Tora erhöhte die Heiligkeit der Zeremonie und ihre Wirksamkeit durch die Angst vor dem Gottesurteil, falls der Eidleister einen Meineid schwören sollte.¹⁷⁾ Über die Eidesleistung in Österreich im Spätmittelalter berichtet uns Josef bar Mosche von Höchstädt, der Biograph Rabbi Isserleins von Wiener Neustadt:¹⁸⁾

„Ich erinnere mich, wenn jemand in Österreich schwören muß, geht er zum Chasan und zum Schamasch und gibt ihnen den Lohn, wie er dort festgesetzt war für den Mann, dem sie den Eid abnehmen. Aber der Gaon (=Isserlein), dem Andenken des Gerechten zum Segen, wollte niemals einen Schwur hören, denn es heißt im Traktat Schewuot: Der falsche Schwur richtet sogar die Holzwerke und Steine [eines Hauses] zugrunde.“¹⁹⁾

Unmittelbar darauf folgt im Text eine hebräische Eidesformel des Rabbiners Jakob bar Schimon von Mestre:

„Ich Jakob bar Schimon, Ehre seinem Andenken, mit den zehn hier Stehenden, die sich als Gemeinde und Gemeinschaft (Kahal weEda) bezeichnen, lassen dich N.N. schwören und die Strafe, die du durch die Schwüre auf dich nimmst, fällt auf dich und nicht auf uns. [...] Und so stehen wir vor Gott [wörtl.: dem Ort] gepriesen sei er, und du nimmst auf dich beim Fluch und bei den Schwüren der Tora den schweren Eid, den Eid der Bibel, der die ganze Welt erbeben ließ in der Stunde, als der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht sollst du den Namen des Herrn, Deines Gottes frevelhaft aussprechen. [...] Und es steht geschrieben, daß der Herr den nicht ungestraft läßt, der seinen Namen frevelhaft ausspricht. Und daher lassen wir Zehn dich einen Eid schwören, und bei Fluch und beim Festhalten der zehn Gebote und des Pentateuch, der in deiner Hand ist, [...] sage mir und dem NN, was du alles an Vermögen besitzt. [...]“²⁰ Und so nimm du, NN, auf Dich obigen schweren Schwur im Sinne Gottes, gepriesen sei er und in unserem, der Zehn, Sinne und im Sinne der Mehrheit, in der Weise, daß Du keine Lösungsurlaubnis über deinen obigen schweren Eid besitzt außer durch Täuschung und Betrug, und in der Weise, daß du dich nicht selbst von diesem obigen schweren Eid befreien kannst. Und wenn du uns die Wahrheit sagst, wirst du gesegnet sein von Gott, er sei gepriesen und gerühmt, und wenn du uns, Gott bewahre, nicht die Wahrheit sagst, komme die Schande über dein Haupt, und wir und ganz Israel werden es bestätigen. Und der Mann spricht Amen.“

Diese verhältnismäßig einfache Eidformel, besonders der auffallend harmlose Fluchteil, steht in scharfem Kontrast zu den extensiven Verfluchungen der christlichen Judeneide, in denen sämtliche Schrecknisse der Bibel und der christlichen Phantasie auf den Schwörenden herabgerufen wurden.²¹ Allerdings waren diese Eide, wie jüngste Forschungen zeigen, eher zum innerchristlichen Diskurs der Verfestigung von Feindbildern gedacht. Im all-

täglichen Rechtsgebrauch verwendeten die Gerichte viel einfachere Formeln, und nahmen auch von jedem erniedrigenden Zeremoniell, wie dem Stehen auf einer Schweinhaut oder dem Entblößen des Hauptes Abstand.²²

Die Synagoge als Ort der Schuld und Sühne

Der Eid mit seinem Aspekt der Wahrheitsbeschwörung und Reinigung von Schuld ist eng mit dem Bußritual verknüpft. Auch dieses wird erst wirksam durch den öffentlichen Raum der Synagoge, die Zeugenschaft der Gemeinde und die Heiligkeit des Ortes. Vergehen wider den Nächsten wie Beleidigungen oder gar tätliche Angriffe wurden ebenfalls durch die Besonderheit des Ortes verschärft. Man beleidigte ja nicht nur den betreffenden Menschen sondern auch die Schechina, Gottes „Einwohnung“. Solche Vergehen wurden mit besonderer Strenge bestraft, wobei den jüdischen Gemeinden trotz eingeschränkter Rechtsfreiheit einige Mittel zur Verfügung standen, die wiederum im Synagogenraum verkündet und vollstreckt wurden. Eine verhältnismäßig harmlose, aber für die Ehre im oben erwähnten Sinn empfindliche Strafe stellte das Verweigern von Toralesung und Ehrenämtern dar.²³ Sehr häufig – und für die Armenfürsorge unerlässlich – waren Bußzahlungen an die Zedaka, die Wohlfahrtskasse. Bei Körperverletzungen konnte die aus tal-mudischen Zeiten übernommene Geißelstrafe verhängt werden. Auch sie wurde vor den Augen der Gemeinde in der Synagoge vollstreckt, und zwar zwischen dem Mincha- und dem Ma'ariv-Gebet, stimmigerweise, bevor der Vorbeter das Gebet an den Allerbarmer (WeHu Rachum) anstimmte. Bei schweren Vergehen setzte sich die Strafe meistens aus verschiedenen Komponenten zusammen, aus Geißelung, Bußzahlung, zeitweisem Ausschuß von Ämtern und der öffentlichen Bitte um Verzeihung (Mechila). Dazu folgender Fall, der dem Nürnberger Rabbiner Jakob Weil von den beiden Chawerim, also Gelehrten, aber nicht Rabbinern, Izhak und Mordechai vorgelegt wurde.²⁴ Ruben und Schimon sind die in Rechtsgutachten üblichen Decknamen:²⁵ Ein gewisser Ruben wurde von

Schimon tätlich angegriffen und forderte Genugtuung, denn Schimon hatte ihm mit einem Stück Holz so derart auf den Kopf geschlagen, daß das Blut von der Stirne bis zum Kinn rann. Zwei Zeugen beobachteten den Vorfall. Schimon gab das zwar zu, sagte aber, er habe gesehen, wie Ruben seine schwangere Frau schlug und sei deshalb in Zorn geraten. Aus den Zeugenaussagen stellte sich aber heraus, daß Schimon zuerst Ruben schlug und dieser erst dann dessen Frau,

„daher hat Schimon eine große Sünde begangen. Er hat vorsätzlich ein Holz in die Hand genommen und mit ganzer Kraft auf diese gefährliche Stelle geschlagen, bis das Opfer blutüberströmte war. Schimon wird zu Geißelung und Verzeihung verurteilt. Am Tag, zum Morgengebet, soll er nach der Toralesung auf die Bima gehen und mit lauter Stimme sagen: 'Ich habe gesündigt vor den Gesetzen Israels und gegen Ruben, und die Schande vergrößert, weil ich Ruben mit einem Holz geschlagen habe, bis ihm das Blut von der Stirn bis zu Kinn rann. Ich habe gesündigt, gefrevelt und gefehlt, und ich bitte den Herrn, gepriesen sei er, er möge mir verzeihen, und auch den Herrn Ruben bitte ich, er möge mir verzeihen.' Und an diesem Tag zwischen Mincha und Ma'ariv, bevor sie das WeHu Rachum beten, soll er in der Synagoge geschlagen werden. Und er soll ihm auch Geld geben und ihn so versöhnen. Wie groß die Summe sein muß, weiß ich nicht genau, habe aber gehört, daß Rabbi Jekel von Eger den Schläger ein Drittel seines Vermögens an den Geschlagenen zahlen ließ. Aber ich will darüber nicht urteilen, nur soviel: Wenn Ruben arm ist, soll ihm Schimon eine Silbermark geben, und wenn er reich ist, soll Schimon eine Silbermark für die Toramäntel geben, nach R. Abraham Katz. Wenn es aber einen anderen Brauch in eurem Territorium gibt, nehmt euren.“

Die Enge des Synagogenraums – in Miltenberg mußten sich wahrscheinlich an die 100 Personen auf 55 Quadratmetern drängen – konnte vorhandene Aggressionen zwischen Gemeindemitgliedern verstärken und führte zuweilen sogar zu tätlichen Auseinandersetzungen.

Immer wieder gelangten nach den hohen Feiertagen Klagen über Verletzungen durch Rempelen im Gedränge an die rabbinischen Richter. Da meistens keine böse Absicht dahintersteckte und die Verletzungen eher gering waren, kam der Verursacher mit einer Geldstrafe und einer öffentlichen Entschuldigung davon.²⁵⁾ Härter waren die Strafen bei öffentlicher Ehrenbeleidigung: Im Zuge eines langen heftigen Streits in Ulm²⁶⁾ klagte ein gewisser Chawer Simlin beim Bürgermeister, daß ihn Juden von der Bima – dem „Altar“, wie er sie nannte – gestoßen hätten, so daß er sich die Rippen brach. Die Klage – oder besser Denunziation – bei einer nichtjüdischen Behörde gegen Willen des Angeklagten zählte aufgrund der Gefahr für die ganze Gemeinde zu den schwersten Vergehen und wurde mit dem Bann bestraft. Zu allem Überfluß beleidigte Simlin den Rabbiner Selikman mit dem Schimpfwort „Mamsr“;²⁷⁾ verglich den Stand seiner Gelehrsamkeit mit dem eines dreijährigen Kindes, und zweifelte an der Ehrlichkeit der Zeugen. Das Gerichtsurteil kam erst nach dreimaliger Gebetsunterbrechung und Intervention mehrerer Rabbiner zustande und schöpfte sämtliche Strafanktionen einer mittelalterlichen jüdischen Gemeinde aus. Simlin wurde zu 40 Schlägen oder 40 Gulden an die Zedaka und die Synagoge in Ulm verurteilt. Für die Bezeichnung als Mamsr mußte er Selikmans Eltern an deren Grab öffentlich um Verzeihung bitten, für die Abwertung von Selikmans Gelehrsamkeit mußte er sich persönlich auf den Bimot der Synagogen in Ulm, Konstanz und Nürnberg bei dessen Lehrern entschuldigen. Zur Freude der Jiddisten ist der Wortlaut dieser öffentlichen Mechilot, Bitten um Verzeihung, im Responsum Jakob Weils in Jüdisch-Deutsch erhalten.²⁸⁾ Diese öffentlichen Demütigungen genügten aber nicht: Als Strafe für seine Denunziation sprachen die Ulmer Rabbinen über Simlin den Bann aus.

Der Bann (Cherem)

Die jüdischen Gerichtshöfe in Aschkenas hatten nicht die Erlaubnis zum Blutbann. Mörder wurden daher den christlichen Gerichten übergeben. Bei Totschlag oder

Körperverletzung mit Todesfolge lag es im Ermessen des rabbinischen Richterkollegiums, den Angeklagten auszuliefern oder selbst zu strafen. Diese Strafen wirkten auf einer sozialen Ebene, bedeuteten Ehrverlust und – bei schwerem Bann – sogar Ausschluß aus der Gemeinde. Rabbi Israel von Brünn verurteilte Simcha aus Breslau, der unter Alkoholeinfluß einen Mann namens Nissin totgeschlagen hatte und voll Reue um Buße bat, zu einem Jahr Verbannung mit folgenden Auflagen:²⁹⁾

„Jeden Tag, an dem er zu einer Synagoge kommt, oder wenigstens jeden zweiten oder fünften, soll er sich drei eiserne Reifen machen, zwei über seine Hände, damit man an ihnen die Verbindung [oder: einen Bolzen?] machen kann, und einen über seinen Körper, und bei seinem Eintreten in die Synagoge bindet man sie zusammen und er betet in ihnen. Und am Abend soll er auch in die Synagoge gehen und bevor der Chasan das WeHu Rachum spricht, öffentlich ausrufen und sagen: 'Wißt, meine Herren, daß ich ein Mörder bin, denn ich habe den Nissin böswillig getötet, und das habe ich gesühnt. Bittet für mich um Erbarmen.' Und beim Verlassen der Synagoge soll er sich auf die Schwelle legen und die Leute steigen über ihn hinweg, aber sie sollen nicht auf ihn treten.“³⁰⁾

Solange die Einheit der jüdischen Gemeinde intakt war und ihre Mitglieder einerseits auf deren Schutz angewiesen waren, sich andererseits auch innerlich als zugehörig empfanden, war der Bann, ähnlich wie der Kirchen- und Reichsbann, die wirksamste und härteste Strafe für einen Verbrecher. Er bedeutete die völlige religiöse und soziale Ächtung des Gebannten und seiner Familie.

Voraus ging ein Fluchschreiben (Deletuta), das den bevorstehenden Bann androhte. Wenn der Delinquent weiterhin keine Schritte zu seiner Rechtfertigung unternahm, schickte ihm das Gericht das sog. Auflehnungsschreiben (Petichat Sarbanut). Leistete der so Verurteilte keinen Gehorsam, wurde am Montag oder Donnerstag in der Synagoge vor versammelter Gemeinde der Bann verkündet, entweder in seiner leichteren Form, dem Niduj, der 7 bis 30 Tage dauern konnte,

oder in seiner schweren Form, dem in seiner Dauer bis auf Widerruf unbegrenzten Cherem.³¹⁾ Diese schon in der Bibel belegte³²⁾ und im Talmud erweiterte Sanktion wurde im Mittelalter ausgefeilt und für zahlreiche Vergehen, die das Wohl der ganzen Gemeinde gefährden konnten oder ihre Institutionen und Autoritäten in Frage stellten, verhängt. Er bedeutete die völlige Isolation von der Gemeinde in religiöser, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht: Kein Jude durfte mit dem Gebannten und seiner Familie Umgang haben, man durfte keine Geschäfte mit ihm machen, die Söhne durften nicht beschnitten werden, die Teilnahme an Gottesdienst und Gemeindeversammlung war ihm verboten und der im Bann Verstorbene erhielt ein „Eselsbegräbnis“, eine besonders schimpfliche Zeremonie: Das Grab mußte sich – wie bei Selbstmördern und Hingerichteten – außerhalb des jüdischen Friedhofs befinden, nur die engsten Verwandten durften ihre Trauer zeigen, die anderen Gemeindemitglieder sollten ihn beschimpfen und Steine auf seinen Sarg werfen.³³⁾

Die feierlich-düstere Zeremonie der Bannverhängung spiegelte die Schwere der Strafe wider: Auch hier war der Schauplatz die Synagoge, oft vor dem geöffneten Toraschrein oder einer ausgehobenen Torarolle. Der einschneidende Klang des Schofar begleitete den Bannspruch. Die Vertreter der Gemeinde und des Bet Din hielten Kerzen in ihren Händen, die sie – symbolträchtig – unmittelbar nach dem Urteilsspruch auslöschten.³⁴⁾

Abgesehen von der menschlichen Tragik einer solchen Strafe – die Kinder wurden der Schule und die Frauen der Synagoge verwiesen, niemand durfte mit dem Gebannten sprechen – bedeutete sie auch eine Gefährdung des Lebens und der Sicherheit: Ohne Schutz(privileg) innerhalb der jüdischen Gemeinde konnte eine einzelne jüdische Familie in einer nichtjüdischen Umwelt wie der mittelalterlichen Christenheit kaum überleben, sie war ja ohne die vom Judenschutzherrn garantierte Sicherheit der Gemeinde gleichsam vogelfrei. Als Ausweg blieb also nur die Taufe oder die Auswanderung, oft

auch der abrupte soziale Abstieg durch den Anschluß an eine Vagantengruppe.

Die zunehmende Entwicklung eines persönlichen Schutzverhältnisses zwischen Herrscher und einzelnen Juden und die daraus resultierende allmähliche Loslösung vom Gemeindeverband weichte jedoch die Wirksamkeit des Bannes auf. Einzelprivilegien nahmen vor allem reiche Juden aus der Gemeindesteuer und dem Gemeinderecht heraus. Zuweilen mischte sich der Judenschutzherr sogar in die Angelegenheiten des einst autonomen jüdischen Gerichts ein, verbot Rabbinern, eine bestimmte Person zu bannen oder verfügte über die Juden seines Herrschaftsbereichs, den verhängten Bann nicht zu beachten. Am 22. Dezember 1467 erteilte Kaiser Friedrich III. dem Muschmann, Sohn des Seklein von Judenburg/Steiermark, ein Privileg, in dem er den Bann des Rabbiners Kalman von Marburg (Maribor an der Drau) aufhob, und verfügte, daß ihn auch *kain maister noch annder juden kainen pan, niederlegung des gesangs in iren judenschulen, noch khainerlai annder traning auf in legen tun ausseen lassen, ausbringen noch halten sol.*³⁵⁾ Damit drang die christliche Obrigkeit sogar in das ureigenste Territorium der jüdischen Gemeinde, in die Synagoge, ein und untergrub deren religiöse und rechtliche Autonomie. Brutalsten Ausdruck fand dieses Eindringen im wahrsten Sinn des Wortes, als christliche Büttel während eines Gottesdienstes in die Wiener-Neustädter Synagoge stürmten und den Rabbiner Meisterlein mitten im Gebet von der Bima herunterrissen und verhafteten.³⁶⁾ Wir kennen zwar die Vorgeschichte dieser Tat nicht und können daher nicht entscheiden, in welchem Ausmaß ihm Unrecht geschehen ist. Tatsache ist aber, daß der zur christlichen Außenwelt doch einigermaßen abgeschlossene Raum jüdischer Öffentlichkeit von den christlichen Behörden grob verletzt wurde – und weiters, daß dies aufgrund einer Denunziation von Meisterleins Gegenspielern geschah. Im aufgrund seiner Heiligkeit und besonderen Funktion herausragenden Synagogenraum spiegelte sich einerseits also die Einheit und Zusammengehörigkeit der jüdischen Gemeinde wider, andererseits demonstrierte sich in ihm

besonders schockierend Uneinigkeit und Machtkampf mit allen Mitteln. Die museale Nutzung einer mittelalterlichen Synagoge sollte alle diese gegensätzlichen und spannungsreichen Inhalte anschaulich rekonstruieren und vermitteln.

Anmerkungen:

¹⁾ Mordechai Breuer, Ausdrucksweisen aschkenasischer Frömmigkeit in Synagoge und Lehrhaus. In: Judentum im deutschen Sprachraum, hg. von Karl Grözinger, Frankfurt am Main 1991, S. 103-116, S. 104 f.

²⁾ Siehe dazu: Tora, wer wird dich nun erheben? Pijutum miMagenza. Religiöse Dichtungen der Juden aus dem mittelalterlichen Mainz. Ausgewählt, kommentiert und eingeleitet von Simon Hirschhorn, Darmstadt 1995.

³⁾ Germania Judaica Band I, Von den ältesten Zeiten bis 1238, hg. von I. Elbogen, A. Freimann und H. Tykocinski, Tübingen 1963, S. 14 und 105.

⁴⁾ Abraham Berliner, Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter, zugleich als Beitrag für deutsche Culturgeschichte. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Berlin 1900, S. 35.

⁵⁾ Hirsch J. Zimmels, Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im 13. Jahrhundert insbesondere auf Grund der Gutachten des R. Meir Rothenburg. Wien 1926, S. 23. Sche'elot uTschuwot Maharam bar Baruch meRothenburg, 3. Band: Druck Prag-Budapest 1895, repr. Jerusalem 1986, S. 83, Nr. 610 und Izchak ben Mosche, Or Sarua, 2 Bände. Schitomir 1862, repr. Tel Aviv 1976, 2. Band, Teil 2, Piskei Avoda sara S. 55 Nr. 203: „Es geschah in Köln, daß sie auf die Fenster der Synagoge Abbilder von Löwen und Schlangen malten. Und sie fragten Rabbi Eljakim, Ehre seinem Andenken, und er antwortete, daß wir wegen zwei Dingen vorsichtig sein müssen ... Ich erinnere mich, als ich, der Verfasser, noch ein kleiner Junge war und sie in der Synagoge in Meissen Vögel und Bäume malten, entschied ich, daß es verboten sei, dies zu tun. Deswegen, weil der Lernende sein Studium unterbricht und sagt: Wie schön ist dieser Baum! Denn wenn er seine Aufmerksamkeit [wörtl.: Herz] auf den schönen Baum richtet, hat er nicht mehr sein Studium im Sinn und unterbricht. Umso mehr beim Gebet, das noch mehr Hingabe (kawana) braucht, die er nicht wie gebühlich aufbringt, wenn er auf schöne

- Bäume schaut, die auf die Wand gemalt sind“ (Erste Zeile zitiert bei Brigitte Kern-Ulmer, Rabbinische Responzen zum Synagogenbau, Teil 1: Die Responstexte, Hildesheim, Zürich 1990, S. 147).
- ⁶⁰ Sigmund Salfeld (Hg.), Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland. III. Band, Berlin 1898.
- ⁷¹ Breuer, Ausdrucksweisen (wie Anm. 1), S. 107.
- ⁸¹ Ebda, S. 112 f.
- ⁹¹ In einigen Gemeinden wurden die Ehrenämter rund um die Toralesung an den Meistbietenden versteigert, was Kritik hervorrief. Jüdisches Lexikon Band IV/2, Berlin 1927, Nachdruck Frankfurt am Main 1987, Artikel Toravorlesung, Spalte 997.
- ¹⁰¹ Michael Toch, Mit der Hand auf der Tora: Disziplinierung als internes und externes Problem in den jüdischen Gemeinden des Spätmittelalters. In: Disziplinierung und Sachkultur in Mittelalter und früher Neuzeit. Hrsg. von Gerhard Jaritz, Wien 1998, S. 155-168, S. 159.
- ¹¹¹ H. J. Zimmels, Beiträge (wie Anm. 5), S. 42.
- ¹²¹ Toch, Disziplinierung (wie Anm. 10), S. 161.
- ¹³¹ Zimmels, Beiträge (wie Anm. 5), S. 103 f., Anm. 225 und 226.
- ¹⁴¹ 1383 Jänner 2, Vaduz, Fürstlich Liechtensteinisches Archiv Dd 12; Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA) Mikrofilm.
- ¹⁵¹ Der Rabbinersohn Juda bar Schalom bezeugte beispielsweise gemeinsam mit dem Schamasch (Mesner) und dem Chasan (Vorsinger) von Wiener Neustadt, daß sich auf das Verrufen von Brief und Siegel des Michel Schurff innerhalb einer Frist von 30 Tagen niemand gemeldet hatte, der noch Ansprüche an ihn hätte. Juda bekleidete also wahrscheinlich das Amt des Schaliach Zibbur. Statthaltereie-A Innsbruck, Cod. 264 (Schurff'sches Copialbuch) fol. 24b, Abschr. Steir. LA Graz 5239a vom 27. Februar 1431.
- ¹⁶¹ Hans v. Voltelini, Der Wiener und der Kremser Judeneid. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien XII (Wien 1932) S. 64-70, S. 69.
- ¹⁷¹ Guido Kisch, Studien zur Geschichte des Judenreides im Mittelalter. In: Ders., Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Sigma- ringen 1978, Band I, S. 137-165, S. 152.
- ¹⁸¹ Josef bar Mosche, Leket Joscher, hg. von Jakob Freimann, Berlin 1903, ND Jerusalem 1964 (hebr.), 2. Teil, S. 36 f. Es handelt sich um eine Eidformel zur Festsetzung des Steueranteils, also einer Vermögensdeklaration, des Rabbiners Jakob bar Schimschon von Mestre aus Venedig.
- ¹⁹¹ bSchewuot 39a.
- ²⁰¹ Es folgt die Aufzählung aller Arten von Besitz, Geld, Geschäfte, Wertgegenstände etc.
- ²¹¹ Eine Wiener Handschrift beinhaltet beispielsweise die Formel: . . . und ob ich unrecht swer, daß ich mein weyb und chind zureyssen musse und fressen fuer das prott. Zitiert in: Voltelini, Judeneid (wie Anm. 16), S. 67. In Wien war aber auch eine andere Formel in Gebrauch, die sich „durch ihre Kürze und Würde auszeichnete“. Ebda.
- ²²¹ Toch, Disziplinierung (wie Anm. 10), S. 163-167.
- ²³¹ Israel Abrahams, Jewish Life in the Middle Ages, New York 1981, S. 261, zitiert ein Rechtsgutachten von Joseph Kolon: Die aschkenasische Gemeinde von Padua verweigerte einem Ehebrecher die Toralesung; es stellte sich allerdings heraus, daß er zu Unrecht beschuldigt wurde.
- ²⁴¹ Jakob Weil, Sche'elot uTschuwot, Jerusalem 1988, S. 20, Nr. 28.
- ²⁵¹ Ein gewisser Elieser bar Schalom, vermutlich aus Graz, verklagte Gerschom bar Schalom bei Rabbi Isserlein von Neustadt, weil dieser ihm beim Umzug zum Sukkot-Fest so sehr gestoßen hatte, daß sein Schulterknochen brach und er einen Arzt brauchte. Isserlein urteilte – obwohl er fehlende Absicht konstatierte – relativ streng, denn „wenn einer dem anderen an einem solchen Ort Schaden zufügt, zählt das mehr als an jedem anderen Ort und zu anderer Zeit, erstens, weil er die Heiligkeit der Synagoge beleidigt, zweitens, weil er das Gebot dieses Tages übertritt und zusätzlich, weil die Tora sich auf dem Pult befand... Gerschom mußte öffentlich in der Synagoge bei aufgeschlagener Tora und im Beisein der Gemeindevorsteher Gott und Elieser um Verzeihung bitten und einen mittleren Arztlohn von zwei Gulden durch zwei Vertrauensleute an die Synagoge in Graz für einen wohl-tätigen Zweck geben. R. Isserlein bar Petachja, Sefer Terumat haDeschen, hg. von Schmuel

Abitan, Jerusalem 1991, 2. Teil: Pesakim uChetawim S. 412, Nr. 210.

²⁸⁶ Jakob Weil, SchuT S. 94-100 Nr. 147.

²⁷⁵ Mamser bezeichnet nicht, wie oft irrtümlich behauptet, ein uneheliches Kind, sondern ein aus einer unerlaubten Verbindung gezeugtes. Es unterstellte der Mutter also, Beziehungen mit einem Verwandten, Nichtjuden, Verheirateten oder auf sonst eine Weise verbotenen Mann gehabt zu haben.

²⁸⁸ Jakob Weil, SchuT Nr. 147, S. 99, 2. Spalte: „Hert zu Rabotai, ich hon Mesirut geton, ich hon gebrochen die Haskamot, die Rabanim hon gemacht, do ich auf gechatemt bin. Ich hon oich poge wenige gewesen an Kowed Mischpacha schel Morenu haRaw Selikman. Ich hon oich M. haR. Selikman an sein Kowed geret, daß ich geschprochn er sei nit ain Raw, ein Kind kon me (sic!) wen er, da mit hon ich oich den Rabanim Owel geret die Morenu haRaw Selikman gesmecht hot zu Raw. Ich hon oich M. haR. Selikman me (sic!) Owel geret und oich Kahal. (S. 100, 1. Spalte) Ich hon oich den Dajanim und ein Teil Edim Owel geret. Chatati, Aviti, Paschati, ich bit den Bore Itbarach daß er mirs Moichel sei und di Rabanim di M. haR. Selikman gesmecht hot und oich M. haRaw Selikman und oich Kahal und oich di Edim und oich die Dajanim. Ich bit si all Mechila.“

²⁸⁹ Israel meBruna, Sefer Sche'elot uTschuwot, Stettin 1860, S. 110, Nr. 265. Kurz zitiert bei Eric Zimmer, *Harmony and Discord. An Analysis of the Decline of Jewish Self-Government in the 15th Century Central Europe*, New York 1970, S. 93. Den Tathergang beschreibt Israel Bruna in seinem Rechtsgutachten an die Gemeinde von Lemberg, S. 109a, Nr. 264.

³⁰⁰ Weiters muß er ein Jahr fasten und Haare und Bart nicht scheren, auf hartem Lager liegen, nur einmal pro Monat den Kopf waschen und einmal im Halbjahr Kleider wechseln. Er darf weder eine Schänke besuchen, denn dort begann die Untat, noch spielen, denn ein Spiel hatte die Mordtat ausgelöst. Wenn ihn jemand öffentlich Mörder ruft und ihn verhöhnt, muß er es schweigend ertragen. Er muß den Erben Unterhalt zahlen und sie und die Witwe des Opfers um Verzeihung bitten, an den Jahrestagen des Mordes

fasten und sein ganzes Leben lang Wohltaten üben.

³¹¹ Johann Evangelist Scherer, *Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern*, Leipzig 1901, S. 242 f.

³²⁰ Esra 10, 7-8: „Dann machte man in Juda und Jerusalem allen Heimkehrern bekannt, sie sollten sich in Jerusalem versammeln. Jeder, der nicht binnen drei Tagen komme, wie es die Vorsteher und Ältesten beschlossen hätten, dessen ganzer Besitz solle der Vernichtung anheimfallen und er selbst solle aus der Gemeinde der Heimkehrer ausgeschlossen werden“. Die Verordnung, innerhalb einer Dreitägigesfrist vor Gericht zu erscheinen, bestand auch im Mittelalter.

³³⁰ Siehe dazu: Artikel „Herem“ in der *Encyclopaedia Judaica*, Vol. 8, Jerusalem o. J., Sp. 344-356. Salo Wittmayer Baron, *The Jewish Community. Its History and Structure to the American Revolution I-III*, Philadelphia 1942, Bd. II, S. 156; S. 228-231. Otto Stobbe, *Die Juden in Deutschland während des Mittelalters*, Braunschweig 1866, S. 161.

³⁴⁰ *Encyclopaedia Judaica*, ebda Sp. 355.

³⁵⁰ Haus-, Hof-, und Staatsarchiv (HHSTA) Wien, Hs Weiß 528b, fol. 1r-1v, altes fol. XIX. Gedruckt in: David Herzog, *Urkunden und Regesten der Juden in der Steiermark 1475-1585*, Graz 1934, EL S. XLIV f., Anm. 163.

³⁶⁰ Jakob Weil, Sche'elot uTschuwot S. 91, Nr. 140 an die Gemeinde von Wiener Neustadt: „.... Und ich hörte, daß aus eurer Mitte schlechte und sündhafte Leute des Teufels (Belija'al) hervorgingen, die das Joch mit frecher Hand abwarfen und sich von der Gemeinde beim Zahlen der ordentlichen und außerordentlichen Steuern des Königs absonderten, und sie haben ihr Werk bei den Gerichten der Nichtjuden vollendet. [...] Und ich hörte, wie diese bösen Leute einen Schutzmann der Stadt (Schoter haR. Büttel) am erhabenen Neujahrstag in die Synagoge holten und veranlaßten, daß der Büttel den Gelehrten Morenu haRaw Meisterlein, Gott möge ihn behüten, packten und von der Bima weg entführten, während er stand und betete.... Wehe, welche Schmach, oj, welche Schande....“

Neues Leben in alten Mauern? Museale Nutzung mittelalterlicher Synagogen

Eine Synagoge als jüdisches Museum oder Ort einer Gedenkausstellung an ihre frühere Gemeinde ist nicht mehr ungewöhnlich in Europa. Zahlreiche der im 19. Jahrhundert in Kleinstadt- und Landgemeinden errichteten Synagogen erfuhren in den letzten beiden Jahrzehnten eine solche Umwidmung; die damit verbundene Restaurierung allerdings verwischte nicht selten die letzten Spuren jüdischen und nachjüdischen Lebens.¹⁾ Von dem guten Dutzend erhaltener mittelalterlicher Synagogen, die man bis heute kennt,²⁾ bergen mehrere ein jüdisches Museum (Tomar, Toledo, Krakau, Sopron), sind – wie die Altneschul und die Pinkassynagoge in Prag oder die Speyerer Synagogenreste – Teil eines jüdischen Museums. Wo immer eine Synagoge unter späteren An- und Umbauten wiedergefunden wird und in den alten Zustand zurückversetzt werden kann, fällt bei den Überlegungen für eine künftige Nutzung bald der Vorschlag, sie museal zu nutzen. Warum gerade ein Museum? Ist es eine Form versuchter Wiedergutmachung: Aufwertung eines seit der NS-Zeit degradierten Bauwerks? Das mag für nachmittelalterliche Bauten in Deutschland und Österreich zutreffen. Nicht jedoch für ältere Synagogen, die bereits seit den mittelalterlichen Vertreibungen als Magazin, Scheune, Fabrik, Wohn-, Gast- oder christliches Gotteshaus genutzt wurden, wenn man nicht, wie in Regensburg, vorzog, mit ihrer Zerstörung ein deutlicheres Zeichen zu setzen. Ist es der Standort, der die Erinnerung an eine beinahe ausgelöschte Kultur und die Menschen, die sie geschaffen hatten, verlangt, die museale Nutzung als die einzige angemessene Form zuläßt? Oder wirkt sich schlicht der aktuelle Museumsboom aus? Die Konjunktur der Erinnerungskultur oder die seit einigen Jahren vor allem bei Juden aus Übersee zu beobachtende Suche nach ihren Wurzeln, nach Geschichte und Tradition des europäischen Judentums?³⁾

Eine neue touristische Attraktion? Die Motive, eine mittelalterliche Synagoge museal wiederzubeleben, sind vielfältig. Sie wandeln sich von Ort zu Ort und zu verschiedenen Zeiten. Mit den Motiven verändert sich sowohl das Verhalten gegenüber der historischen Bausubstanz als auch der Umgang mit den nun als Objekte in die Synagoge zurückkehrenden Kult- und Ritualgegenständen.

1. *Altertumsbegeisterung, Mittelaltersehnsucht – doch kein Interesse an mittelalterlichen Synagogenresten: Die Synago- genfunde in Köln und Frankfurt im ausgehenden 19. Jahrhundert*

Die Rekapitulation der Geschehnisse mittelalterlicher Synagogen zeigt, daß in Deutschland bis ins 20. Jahrhundert, bis nach der Shoah, kein sonderliches Interesse an ihnen bestand. Bis dahin erregte es kein Aufsehen, wenn eine von der Gemeinde nicht mehr gebrauchte Synagoge verkauft und anderweitig genutzt wurde. Die Gemeinden gingen gewiß respektvoll, aber selbstverständlich und pragmatisch mit den geschichtsträchtigen Bauten und ihren kostbaren, über Jahrhunderte zusammengetragenen Sammlungen von Kult- und Ritualgegenständen um. Niemand nahm Anstoß daran, wenn bei einem Bauvorhaben gefundene Mauerreste, die als Bruchstücke eines mittelalterlichen Synagogenensembles identifiziert werden konnten, nach getaner Forschungs- und Bauarbeit wieder verschwanden. So zum Beispiel geschehen in Frankfurt am Main und Köln.

1874 stieß man bei den Fundamentierungsarbeiten für den Neubau von Stadtarchiv und Museum in Frankfurt auf Mauerreste aus dem 12. Jahrhundert.⁴⁾ Etwa die Hälfte eines rechteckigen Raumes mit einer Apsis an der teil-